

13.1 Nicht alles ist ein Mangel

Ein für Verkäufer erfreuliches Urteil des OLG Zweibrücken (30. Juni 2026, 5 U 82/23) erinnert daran, dass nicht jede „Unbequemlichkeit“ einen Sachmangel darstellt.

Die Klägerin leaste einen Diesel-Jeep, den sie meist nur auf Kurzstrecken nutzte. Bereits nach kurzer Zeit wurde sie vom Bordcomputer zu Regenerationsfahrten aufgefordert, dies wiederholte sich immer wieder nach ca. 160 gefahrenen Kilometern. Der Verkäufer untersuchte das Fahrzeug zweimal auf Mangelhaftigkeit, konnte jedoch keinen Fehler

feststellen. Dies sah die Klägerin anders, da ihrer Meinung nach die häufigen Regenerationsaufforderungen auch bei kurzen Fahrten nicht dem Stand der Technik entsprachen.

Das OLG schloss sich der Meinung der Klägerin nicht an und urteilte nach Einholung eines Sachverständigen-Gutachtens, dass das Fahrzeug dem Stand der Technik entspreche. Die häufigen Regenerationsfahrten seien vielleicht unbequem, aber kein Mangel im rechtlichen Sinne. Den gewünschten Rücktritt von Kaufvertrag

konnte die Klägerin damit nicht durchsetzen.

Entscheidend für die Beurteilung des Gerichts war auch, dass die Nutzung des Autos für Kurzstrecken nicht vertraglich vereinbart worden war. Nicht jede Beanstandung ist automatisch ein Mangel, allerdings bedarf es je nach Stand der Technik immer einer Einzelfallprüfung. Behalten Sie Konstellationen wie diese im Hinterkopf, bevor Sie vorschnell einen Mangel und die damit verbundenen Rechtsfolgen bejahen.

Kfz-Innung Schwaben KdÖR

Robert-Bosch-Straße 1 • 86167 Augsburg

Telefon: 08 21 / 74 94 6-0

Email: info@kfz-innung-schwaben.de

Web: www.kfz-innung-schwaben.de • **zum Impressum**



Kfz-Innung Schwaben

13.2 Optimierungen im Ausbildungsportal

Um unser Ausbildungsportal für Ausbildungsbetriebe und Bewerber kontinuierlich weiterzuentwickeln, haben wir in den vergangenen Wochen auf kfausbildung-bayern.de verschiedene Optimierungen umgesetzt. Viele der Anpassungen basieren auf den Erfahrungen aus dem täglichen Einsatz und sollen dabei helfen, den Bewerbungsprozess weiter zu vereinfachen, die Qualität der Bewerbungen zu erhöhen und die Nutzung des Portals für Betriebe und Bewerber noch komfortabler zu gestalten.

- Begrenzung der Bewerbungen: Es können maximal zehn Bewerbungsformulare abgesendet werden.
- Abfrage des Schulabschlusses: Bewerber geben künftig bereits im Bewerbungsformular ihren höchsten Schulabschluss an. Zur Auswahl

Gib jetzt deine Kontaktdaten ein

Damit dich die oben ausgewählten Betriebe zu deiner Ausbildung als Kfz-Mechatroniker oder deinem Praktikum kontaktieren können, ist es wichtig, dass du uns hier deine Kontaktdaten nennst:

☐ Schulabschluss auswählen

☐ Ich interessiere mich für ein Praktikum, um den Ausbildungsberuf und meinen Ausbildungsplatz besser kennenzulernen.

☐ Ich interessiere mich für ASI + Auto.

* Pflichtfelder

Datenschutz

Es gelten unsere Nutzungsbedingungen. Lies bitte unsere Datenschutzerklärung aufmerksam durch. Wir senden dir die von dir favorisierten Ausbildungsangebote zu. Du kannst dich jederzeit von unseren E-Mails und Diensten abmelden.

☐ Ja, ich möchte von den oben ausgewählten Betrieben kontaktiert werden.

☐ Ich bestätige, dass ich 16 Jahre oder älter bin.

☐ Ich bin noch keine 16 Jahre alt und habe daher im Kontaktformular die E-Mail-Adresse/Telefonnummer eines Erziehungsberechtigten angegeben.

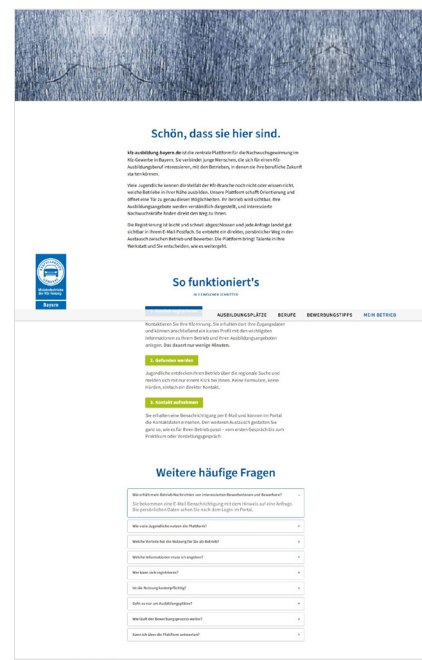
[Jetzt klicken und Kontaktwunsch senden >](#)

stehen Abitur, mittlere Reife, qualifizierender Mittelschulabschluss sowie kein Schulabschluss. So können Betriebe Bewerbungen bereits im Vorfeld besser einordnen.

- Bewerbungen aus dem europäischen Raum: Bewerbungen sind ab sofort auf Interessenten aus dem europäischen Raum beschränkt. Somit erhalten die Betriebe verstärkt Bewerbungen mit realistischen Vermittlungsperspektiven und der Bearbeitungsaufwand wird reduziert.
- Schnellerer Zugang für Betriebe: Der Menüpunkt „Mein Betrieb“ führt nun direkt zur Anmeldeseite. Der bisherige Zwischenschritt entfällt und erleichtert den Zugang zum geschützten Mitgliederbereich.
- Präzisierte Bewerberansprache: Der Hinweis zur Eingabe der Kontaktdaten wurde verständlicher formuliert und an den jeweils ausgewählten Ausbildungsberuf beziehungsweise ein Praktikum angepasst.
- Vereinfachtes Captcha: Das bisherige, oft als umständlich empfundene Bild-Captcha wurde durch eine einfachere Lösung ersetzt.
- Zusätzliche Informationsseite für interessierte Betriebe: Noch nicht registrierte Betriebe finden im Bereich „Mein Betrieb“ unter „Noch nicht registriert?“ eine neue Informationsseite. Dort wird in drei

einfachen Schritten erklärt, wie die Registrierung funktioniert und welche Möglichkeiten das Ausbildungsportal bietet.

- FAQs für Betriebe: Zusätzlich wurden im Bereich „Mein Betrieb“ häufig gestellte Fragen und Antworten integriert. Damit stehen wichtige Informationen künftig schnell und zentral zur Verfügung.



Weitere Optimierungen sind bereits in Vorbereitung. Geplant sind unter anderem erweiterte Einstellungsmöglichkeiten für Betriebe, automatisierte Rückmeldungen an Bewerber sowie Verbesserungen in der Benutzerverwaltung, damit Sie das Ausbildungsportal künftig noch einfacher und effizienter nutzen können.

13.3 Einwurf-Einschreiben 2.0

Das Einwurf-Einschreiben ist beziehungsweise war (neben der persönlichen Übergabe oder der Zustellung per Boten) das Mittel der Wahl, um als Arbeitgeber empfangsbedürftige Schreiben (z.B. Kündigungsschreiben) zu übermitteln. Bislang galt ein sogenannter Anscheinsbeweis für die Frage, ob das Schreiben zugegangen ist: der Einlieferungsbeleg zusammen mit dem Auslieferungsbeleg, dem sogenannten Peel-off-Label, das Datum und Unterschrift des Briefträgers beinhaltet, galt als Anscheinsbeweis, um den Zugang darzulegen. Nun hat das BAG (Urteil vom 7. Mai 2026, Az. 2 AZR 184/25) den digitalisierten Prozess der Deutschen Post zum Einwurf-Einschreiben in einem Urteil untersucht und ist dabei zur Auffassung gekommen,

dass das neue Verfahren **keinen Anscheinsbeweis** zugunsten des Absenders mehr begründet. Beim neuen, digitalisierten Verfahren der deutschen Post scannt der Zusteller, nachdem er sich vergewissert hat, dass der Empfängername am Briefkasten steht, die Einlieferungsnummer. Sodann unterschreibt er auf dem Unterschriftenfeld des Scanners. Dies wird zusammen mit dem Datum und der Einlieferungsnummer automatisch im Scannersystem hinterlegt. Danach erst (!) wirft er den Brief in den Briefkasten.

Da der Auslieferungsbeleg somit zu einem Zeitpunkt erzeugt wird, bevor der Brief im Briefkasten eingeworfen worden ist, besteht nach Ansicht des BAG kein Raum für den Anscheinsbeweis für den

Zugang des Schreibens. Bestreitet also der Empfänger den Empfang des Einwurf-Einschreibens, hat der Absender schlechte Karten. Berichten zufolge hat die Post das Verfahren nun so angepasst, dass der Zusteller zusätzlich **nach** dem Einwurf des Briefs dies digital bestätigt und im Scannersystem unterschreibt. Damit scheint die angegriffene Lücke geschlossen zu sein.

Unsere Empfehlung ist (weiterhin) die persönliche Übergabe oder der persönliche Einwurf in den Briefkasten unter Beisein eines Zeugen. Wenn dies nicht praktikabel ist, ist das Einwurf-Einschreiben mit dem neuen Verfahrensablauf wohl immer noch die beste Variante.

F O R U 
M O B I L I T Ä T & H A N D E L

SAVE
THE
DATE 

Fachvorträge, Impulse von Experten, Podiumsdiskussion, Branchenaustausch

Do., 5. November 2026 • 9 bis 17 Uhr
Motorworld München

KRAFTFAHRZEUGGEWERBE ■
BAYERN ■



13.4 Recht auf Reparatur kurz vor Inkrafttreten

Bereits im Mai haben wir Sie über informiert, dass ab dem 31. Juli 2026 neue gesetzliche Bestimmungen zu den **Gewährleistungspflichten beim Kauf im b2c-Verhältnis** gelten. Die wichtigsten Aspekte für Ihre betrieblichen Abläufe haben wir für Sie noch einmal zusammengestellt:

a) Informationspflicht

Macht ein Verbraucher kaufrechtliche Gewährleistungsansprüche geltend, muss der Unternehmer ab 31. Juli 2026 darüber informieren, dass der Verbraucher ein **Wahlrecht zwischen Nachbesserung und Nachlieferung** hat sowie darüber, dass im Falle der Nachbesserung die Gewährleistungsfrist insgesamt einmalig um 12 Monate verlängert wird. Wenn Sie die Nacherfüllung durch Nachbesserung (Reparatur) erfüllen und die Nachlieferung (neues Kfz) berechtigterweise verweigern wollen, können Sie hierauf bei Erteilung der o.g. Information direkt hinweisen. Sollte der Verbraucher sich wegen desselben Mangels an derselben Sache noch einmal an Sie wenden, müssen Sie ihn kein zweites Mal informieren.

Praxistipp:

Erfüllen Sie diese Informationspflicht in einer nachvollziehbaren Weise (z.B. per Email). Eine Bestätigung des Kunden ist nicht notwendig, ausreichend ist es, wenn die Aufklärung stattgefunden hat.

b) Verlängerte Gewährleistungsfrist

Rechtsfolge im Fall einer Nachbesserung ist, dass sich künftig **die Gewährleistungsfrist nach einer Reparatur** im Rahmen der

gesetzlichen Gewährleistung (einmalig) um **12 Monate verlängert**. Nach der Gesetzesbegründung muss der Verkäufer in der verlängerten Gewährleistungsfrist auch Mängel nachbessern, die nicht Gegenstand der ursprünglichen Reparatur waren.

Auch im **Gebrauchtwagenhandel** verlängert sich die Gewährleistungspflicht um 12 Monate, sofern im Rahmen der Nacherfüllung eine Reparatur stattfindet. Sofern Sie die „normale“ Gewährleistungsfrist für Gebrauchtwagen wirksam auf 12 Monate vertraglich verkürzt haben, können durch die neue Regelung weitere 12 Monate hinzukommen. Dadurch müssen Sie im GW-Handel mit 12 Monaten „normaler“ Gewährleistungsfrist und 12 weiteren Monaten kalkulieren, die durch eine eventuelle Nachbesserung entstehen.

Aber: Änderungen bei der sogenannten Beweislastumkehr nach § 477 BGB gibt es nicht!

Nur in den ersten 12 Monaten nach Übergabe besteht weiterhin bei Erscheinen eines Mangels die gesetzliche Vermutung zugunsten des Verbrauchers, dass dieser Mangel schon bei Übergabe vorhanden war. Nach den ersten 12 Monaten liegt die Darlegungspflicht hierfür beim Verbraucher. Somit muss der Verbraucher ab dem 13. Monat bis zum Ende der Gewährleistungsfrist beweisen, dass der Mangel am Kfz bereits bei Übergabe vorhanden war!

c) Unternehmerregress

Parallel zu den Verpflichtungen des Verkäufers gegenüber den Verbraucher-Käufern hat der Ver-

käufer auch Rückgriffs-Möglichkeiten gegen seinen Verkäufer (Lieferanten): bei Vorliegen eines Mangels kann der Verkäufer grundsätzlich seinerseits von seinem Lieferanten Ersatz der Aufwendungen verlangen, die er im Verhältnis zum Verbraucher zu tragen hatte.

d) Reparaturverpflichtung für bestimmte Produkte

Abzugrenzen ist die Verpflichtung für Hersteller bestimmter Produktgruppen, für die eine langjährige (kostenpflichtige) Reparaturverpflichtung eingeführt wird, auch wenn die Gewährleistungsfrist schon abgelaufen ist. Der Anspruch richtet sich jedoch in diesem Fall immer gegen den Hersteller, nicht jedoch gegen den Verkäufer. Außerdem sind nur bestimmte Produkte (z.B. Handys, Waschmaschinen, Kühlschränke) betroffen, die alle keine Rolle im Kfz-Bereich spielen.

Fazit:

1.) Achten Sie auf eine ordentliche Dokumentation, ob eine verkaufte Sache von Ihnen nachgebessert wurde und damit eine verlängerte Gewährleistungsfrist gilt.

2.) Prüfen Sie genau, zu welchem Zeitpunkt ein Mangel geltend gemacht wird. Ab dem 13. Monat nach Übergabe muss der Käufer die Mangelhaftigkeit beweisen.

3.) Und denken Sie daran, dass eine Reparatur aus Kulanz ausdrücklich mit dem Hinweis „ohne Anerkennung einer Rechtspflicht“ gegenüber dem Kunden dokumentiert werden soll.

13.5 Recht auf Reparatur: Bundestag greift Anliegen des Kraftfahrzeuggewerbes auf

Im Artikel „**13.4 Recht auf Reparatur kurz vor Inkrafttreten**“ haben wir die bevorstehenden gesetzlichen Bestimmungen bereits erläutert. Für Fahrzeughandel und Werkstätten verändern sich damit die rechtlichen Rahmenbedingungen spürbar.

Das Kraftfahrzeuggewerbe Bayern hat sich deshalb bereits frühzeitig im Gesetzgebungsverfahren dafür eingesetzt, die Besonderheiten heutiger Kraftfahrzeuge deutlich zu machen. Anders als bei vielen Alltagsprodukten lassen sich Reparaturen an Fahrzeugen aufgrund ihrer technischen Komplexität und ihres individuellen Verschleißzustands nicht pauschal bewerten. Diese Position wurde in zahlreichen Gesprächen mit politischen Entscheidungsträgern mit Nachdruck vertreten. Dabei zeigte sich allerdings, dass eine nationale Ausnahme für Kraftfahrzeuge aufgrund der verbindlichen europäischen Vorgaben rechtlich nicht möglich ist.

Ihre Verbandsorganisation konnte jedoch erreichen, dass die zentralen Forderungen des Kraftfahrzeuggewerbes in den von

den Koalitionsfraktionen eingebrachten **Entschließungsantrag** aufgenommen wurden. **Darin fordert der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auf**, sich auf europäischer Ebene für **Ausnahmemöglichkeiten bei Kraftfahrzeugen** und vergleichbar komplexen Produkten einzusetzen. Damit wird erstmals ausdrücklich anerkannt, dass die geltenden europäischen Vorgaben den besonderen technischen und haftungsrechtlichen Anforderungen von Kraftfahrzeugen nicht ausreichend gerecht werden und **der europäische Rechtsrahmen entsprechend weiterentwickelt werden muss**.

Wichtiges politisches Signal

Dass der Deutsche Bundestag die Besonderheiten moderner Kraftfahrzeuge ausdrücklich anerkennt und die Bundesregierung zu entsprechendem Handeln auffordert, ist ein wichtiger Erfolg der politischen Interessenvertretung des Kraftfahrzeuggewerbes Bayern. Ziel bleibt ein europäischer Rechtsrahmen, der notwendige Reparaturen rechtssicher ermöglicht, ohne Fahrzeughandel und

Werkstätten mit unverhältnismäßigen Haftungsrisiken zu belasten.

Um Sie auf die Änderungen vorzubereiten, bieten wir Ihnen am Dienstag, **28. Juli 2026** einen zweiten Termin für unser **Webinar „Recht auf Reparatur, Gewährleistung & Co.: Die wichtigsten Änderungen für Kfz-Betriebe“** an.

Die Teilnahme ist für Mitgliedsbetriebe kostenfrei, das **Webinar** dauert circa 45 Minuten. Sie benötigen einen mit dem Internet verbundenen Laptop, Rechner, ein Tablet oder Handy. Um Fragen stellen zu können, nutzen die Teilnehmer bitte die Chatfunktion – für eine erfolgreiche Teilnahme benötigen Sie also weder Kamera noch Mikrofon. Wir bitten Sie, sich unter folgendem [Link>>](#) anzumelden. Die Zugangsdaten erhalten Sie im Anschluss.

Ergänzend finden Sie unter [diesem Link>>](#) bereits die Präsentation sowie das EU-Gewährleistungslabel, das unbearbeitet und in DIN-A4-Größe zu übernehmen ist. Genaue Anweisung zur Platzierung finden Sie unter [europa.eu](#).

Anzeige

BANK 11

Der digitale Vertragsabschluss bei Bank11. Schnell, schlau und unkompliziert.

Der Automobilmarkt fordert Prozesse in Echtzeit. Der digitale, papierlose Vertragsabschluss hat den Alltag im Autohaus revolutioniert, spart Zeit und beschleunigt die Auszahlung massiv. Bei Bank11 gehört dieser Prozess bereits seit langem zum normalen Tagesgeschäft.

Die wichtigsten Vorteile im Überblick:

- Maximale Flexibilität: Die Einreichung ist rund um die Uhr (24/7) möglich. Portokosten und Postlaufzeiten entfallen; im Idealfall erfolgt die Auszahlung noch am selben Tag. Den aktuellen Status können Händ-

ler live im Bank11-Portal einsehen und bei Fragen eine integrierte Chatfunktion nutzen.

- KI-Unterstützung per OCR: Eine intelligente Texterkennung, die „Optical Character Recognition“, prüft hochgeladene Dokumente sekunden-schnell auf Vollständigkeit und Lesbarkeit. Falsche oder unleserliche Unterlagen werden sofort rückgemeldet, was die Bearbeitung erheblich beschleunigt.
- Reibungslose Legitimation: Sitzt der Kunde direkt im Autohaus, also am Point of Sale, ist „POS Ident“ der schnellste

Weg. Der Kunde benötigt nur Smartphone und Ausweis, um sich über einen Link des Partners WebID vor Ort digital zu legitimieren und zu unterschreiben. Für Online-Geschäfte im Fernabsatz stehen für eine Legitimation WebID Videoident (Videocall) oder Kontoident (via Online-Banking) zur Verfügung.

Das Feedback der Händler ist durchweg positiv. Das Verfahren baut Hemmschwellen bei Kunden ab, eliminiert den lästigen Papierkram und ist dank intuitiver Upload-Masken sowie Online-Anleitungen leicht im Verkaufsalltag umsetzbar.